

Vorlage-Nr. 14/1806

öffentlich

Datum: 16.01.2017
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Knebel-Ittenbach

Landesjugendhilfeausschuss 02.02.2017 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2015/2016 der Abteilung 42.20 „Schutz für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder“

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 42.20 "Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen" zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland erstmals über die Aufgaben, die im Rahmen der Aufsicht und Beratung nach den §§ 45 ff und 85 SGB VIII anfallen. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines stetigen Aufgabenwandels und einer Veränderung des bestehenden Themenspektrums, weshalb es wünschenswert erscheint, über Schwerpunkte, Trends, Perspektiven und Entwicklungen zu berichten.

Der Landesjugendhilfeausschuss soll damit in die Lage versetzt werden, den Aufgabenbereich der Aufsicht nach § 45 ff für die Tageseinrichtungen für Kinder mit den Aufgaben der Aufsicht über stationäre Einrichtungen, für den der Fachbereich 43 zuständig ist, zu vergleichen und damit ein umfassendes Bild über den gesamten Aufsichtsbereich im Kinder- und Jugendbereich zu erhalten. Fachbereich 43 legt schon seit mehreren Jahren Jahresberichte vor, zuletzt im Landesjugendhilfeausschuss am 24. Januar 2016.

Der Bericht gibt ebenfalls Aufschluss über die Verteilung der Aufgaben in den beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“, die in enger Abstimmung orientiert an den Erfordernissen und Bedarfen ihre Arbeit verzahnen. Daneben werden die interne Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und die externe Zusammenarbeit auf Landesebene geschildert, die der Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation im Elementarbereich Rechnung tragen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1806:

Jahresbericht 2015 bis Dezember 2016 der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder“

Überblick:

1. Vorbemerkungen	3
2. Struktur der Abteilung	3
3. Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.....	4
4. Team „Aufsicht und Beratung“	5
4.1. Aufsicht und Beratung in Tageseinrichtungen für Kinder.....	6
4.2. Beschwerden und Meldungen zu kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen.....	8
4.2.1 Spannungsfeld zwischen Sicherung des Kindeswohls, Vorrang der Beratung und staatlichem Wächteramt.....	10
5. Team „Fachthemen und Fortbildung“	13
5.1 Themen, Aufgaben und Adressaten	13
5.2 Schwerpunktsetzungen im Berichtszeitraum.....	15
5.2.1 Bildung	15
5.2.2 Diversität	16
5.2.3 Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	17
5.2.4 Kinderschutz.....	19
5.2.5 Personal.....	20
5.2.6 Professionalisierung	20
6. Qualitätsentwicklung und -sicherung	20
6.1 Handbuch	20
6.2 Fachdienstgespräche	21
6.3 Vernetzung und Austausch	21

1. Vorbemerkungen

Die Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder“ (42.20) legt erstmalig einen Bericht über die Aufgaben vor, die im Rahmen der Aufsicht und Beratung nach §§ 45 ff und 85 SGB VIII anfallen. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines stetigen Aufgabenwandels und einer Veränderung des bestehenden Themenspektrums, der es wünschenswert erscheinen lässt, über Schwerpunkte, Trends, Perspektiven und Entwicklungen zu berichten.

Die Abteilung ist in zwei Teams mit unterschiedlichen Aufgabenprofilen aufgeteilt, um so den vielfältigen Aufgaben der Aufsicht, Beratung und Fortbildung von Jugendämtern und Trägern gerecht werden zu können.

Eine zeitgemäße und effektive Aufgabenerledigung erfordert eine flexible Neuordnung der Aufgabenschwerpunkte, da im Bereich der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den letzten Jahren umfangreiche Veränderungen stattgefunden haben und weiterhin stattfinden. Die Kinder in den Angeboten der Kindertagesbetreuung werden jünger und verbringen dort mehr Zeit denn je. Zudem führt eine zunehmende Heterogenität von Lebensformen und Lebenslagen der Familien zu einer größeren kulturellen, sozialen und milieubezogenen Vielfalt in den Kindertageseinrichtungen, was nicht zuletzt zum Ausbau von Familienzentren geführt hat (2.500 in NRW), um auch im Sozialraum Familien frühzeitig und bedarfsgerecht erreichen zu können.

Damit einhergehend sind unter dem Paradigma „*Gemeinsame* Bildung von Anfang an“ die gesellschaftlichen, aber auch fachlichen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung als „Bildungsort“ und „Ort von Inklusion und Partizipation“ deutlich gestiegen, die von den pädagogischen Fachkräften veränderte Qualifikationen und Kompetenzen fordern. Nicht zuletzt fordert die Vereinbarkeitsfrage ihren Tribut. Stark gestiegene und ausdifferenzierte Betreuungsbedarfe von Eltern erfordern zunehmende Flexibilisierung von Öffnungszeiten und sind zwangsläufig mit einer zunehmenden Flexibilisierung des Personaleinsatzes verbunden. Diese Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung stellen Träger und Teams vor neue Herausforderungen, die ohne eine Erhöhung der Anzahl und Qualifikation des Personals in den Einrichtungen nicht zu bewältigen sind. Eine bedarfsgerechte Rekrutierung von Fachkräften gestaltet sich allerdings zunehmend schwieriger, da dem Fachkräftebedarf nur bedingt ein entsprechendes Angebot auf dem Fachkräftearbeitsmarkt gegenüber steht. Dies führt seit dem letzten Jahr oftmals zu personellen Engpässen in Tageseinrichtungen, auf die die Abteilung reagieren muss.

Die hier nur skizzierte Dynamik der Wandlungsprozesse im Bereich der Kindertagesbetreuung haben auch die Arbeit in der Abteilung verdichtet und verändert: Intensiviert wurde die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, um gemeinsam Lösungen zu finden, die es den Kommunen insgesamt ermöglichen, den vielfältigen Anforderungen zu begegnen.

2. Struktur der Abteilung

In der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ arbeiten insgesamt 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teams werden von zwei Teamleitungen geführt und bei der Abteilungsleitung ist eine Stabstelle zur juristischen Sachbearbeitung angesiedelt. Die Abteilung verfügt damit über 21,5 Stellen und eine Übersoll-

stelle (Umsetzung einer Mitarbeiterin aus einer Außendienststelle in die Zentralverwaltung). Vier Stellen sind bis zum Jahresende 2018 befristet, davon 2,5 Stellen im Team „Aufsicht und Beratung“ und 1,5 Stellen im Team „Fachthemen und Fortbildung“.

Anfang 2016 wurde die Stabstelle (0,5 Stellenumfang) zur juristischen Beratung eingerichtet. Diese Erweiterung der Abteilung steht im Zusammenhang mit der deutlichen Zunahme von Beschwerden und Meldungen von Vorfällen, die die rechtssichere Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich machen.

Diese Aufgabe konnte allein durch die für die Beantwortung von Grundsatzfragen zuständige Abteilung „Betriebskosten Beratungsstellen, Zentrale Adoptionsstelle, Juristische Angelegenheiten des Amtes“ (42.10) nicht mehr erfüllt werden. Das Verfassen von Erst- und Widerspruchsbescheiden und die Erteilung von Auflagen, die Auslegung von Rechtsnormen und allgemeine rechtliche Fragen, z.B. zur Aufsichtspflicht, erfordern fundierte Rechtskenntnisse, die weit über die im Stellenprofil geforderten Kenntnisse der pädagogischen Mitarbeitenden im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts hinausgehen. Zudem ist die Abteilung im Zuge zunehmender umfangreicher Gesetzesnovellierungsverfahren gefordert, ausführliche Stellungnahmen zu erstellen, die juristischen Sachverstand erfordern. Da sowohl im Bereich der Aufsicht und Beratung, als auch im Bereich der Fachthemen (Kindertagespflege) komplexe Rechtsfragen auftreten, wurde die Stelle nicht in einem der Teams, sondern direkt bei der Abteilungsleitung angesiedelt. Der Einsatz der Juristin erfolgt nach Priorität der Fragestellung für die Abteilung. Die juristische Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat zu einer deutlichen Entlastung geführt. Nun können auf direktem Weg schwierige Rechtsfragen geprüft werden und in den Schriftverkehr mit Trägern einfließen.

Aktuell werden 5.500 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 318.756 Plätzen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Von jedem Mitarbeitenden in Vollzeit werden ca. 430 Einrichtungen betreut. Eine von der Abteilung als sinnvoll angesehene regelmäßige Präsenz vor Ort zur Überprüfung der Rahmenbedingungen lässt sich bei der Vielzahl an Einrichtungen nicht verwirklichen.

3. Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Arbeit der Abteilung spielt die Gremienarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland eine wichtige Rolle. Nicht nur für die Praxis der Elementarpädagogik sind Strategien zur Vernetzung mittlerweile unverzichtbar. Auch für die Abteilung selbst ist ein Austausch mit unterschiedlichen Professionen im Bereich der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgabenerledigung zielführend.

Besonders hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit, die die Abteilung mit dem Steuerungsdienst (41) und dem Fachbereich Jugend (43) pflegt, denn hier gilt es, verlässliche Absprachen zur inklusiven Weiterentwicklung und den Schnittstellen zur Jugendhilfe zu treffen, um Fragestellungen nicht ausschnittsweise, sondern ganzheitlich behandeln und im Rahmen von Beratung und Fachfortbildungen für entsprechende Adressatengruppen aufgreifen und aufbereiten zu können.

So ist es für die inklusive Weiterentwicklung unerlässlich, eine Verzahnung von pädagogischen Fach- und betriebswirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben zu erreichen, denn die Ermöglichung der Regelbetreuung von Kindern mit Behinderung muss immer beides im Blick halten: fachliche Qualität und überschaubare Kosten. Zu diesem Zweck arbeitet die Abteilung mit dem Steuerungsdienst bei den Entgeltverhandlungen für heilpädagogische Einrichtungen und deren begleitende Rahmenvereinbarungen, bei der Entwicklung neuer Pauschalen und Richtlinien (FInK und IBIK) für Kinder mit Behinderung und ebenso im begleitenden Fachgremium der „Regelkommunikation“ (Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände im Rheinland) eng zusammen. Die enge Kooperation erleichtert Absprachen und kurze Wege und führt zu einer gemeinsamen Positionierung, die die Position des Landschaftsverbandes insgesamt stärken.

Eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit findet auch auf der Dezernatsebene statt. Hier beteiligt sich die Abteilung an der Erarbeitung eines Fachberatungskonzeptes für das ganze Dezernat und an einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Bundessteuergesetz und der Reform des SGB VIII beschäftigt.

Auch die Mitarbeit auf der Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ AG Kindertagesbetreuung /Kindertagespflege) ist für die Abteilung von Bedeutung, da hier Abstimmungsprozesse zu den Entwicklungen im Elementarbereich notwendig sind (besondere Angebote wie Waldkitas, Aufnahme von Kindern mit Fluchtgeschichte, Ausbau der Betreuungsplätze, aufsichtsrelevante Fragen etc.).

Gleiches gilt für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Zuletzt sei auf das Engagement der Abteilung bei der Durchführung von Messen hingewiesen. Regelmäßig findet eine Beteiligung an der DIDACTA Bildungsmesse statt und jahrelang wurde in diesem Rahmen ein Fachtag für pädagogische Fachkräfte organisiert. Ebenso beteiligt sich die Abteilung regelmäßig an der Familienzentrumsmesse.

Die umfassende Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit kann in der Abteilung nicht zuletzt deshalb geleistet werden, weil das Team „Fachthemen und Fortbildung“ hier einen Aufgabenschwerpunkt gelegt hat und personelle Ressourcen dafür vorhält.

4. Team „Aufsicht und Beratung“

Im Team „Aufsicht und Beratung“ sind derzeit neun Mitarbeiterinnen und vier Mitarbeiter mit einem Volumen von insgesamt 478,5 Stunden/wöchentlich beschäftigt, die in regionalisierter Zuständigkeit arbeiten. Die Tageseinrichtungen im Rheinland sind insgesamt 28 Regionen zugeordnet. Beim Zuschnitt der regionalen Zuständigkeitsbereiche wird die Anzahl an Einrichtungen pro Jugendamts- und Kreisbezirk berücksichtigt. Auch die regionalisierte Zuständigkeit der Fachberatungen von Spitzenverbänden auf der örtlichen Ebene ist ein Kriterium.

So erklärt sich, dass beispielsweise zwei Mitarbeiterinnen mit dem Jugendamt der Stadt Köln und mit derzeit 711 Tageseinrichtungen zusammen arbeiten, aufgeteilt in Köln links- und Köln rechtsrheinisch, während eine andere Mitarbeiterin im Kreis Mettmann zehn Jugendämter berät und zusätzlich noch die Jugendämter Oberhau-

sen und Duisburg betreut. Die Themen und Fragestellungen fordern aufgrund der sehr unterschiedlichen Topographie und Strukturen der Regionen immer wieder flexible Beratungsansätze und Klärungen von Einzelfragen und dementsprechende Lösungen. Die Herausforderung der Flexibilität, jedoch verbunden mit einem notwendigen einheitlichen Handeln im Bereich der Beratung und der Aufsicht aller Teammitglieder hat dazu geführt, dass verbindliche Absprachen und Vereinbarungen diskutiert und festgelegt wurden, die in dem „Handbuch“ (s. Punkt 6.1) der Abteilung festgeschrieben wurden.

4.1. Aufsicht und Beratung in Tageseinrichtungen für Kinder

Zum Bereich der Aufsicht gehört das Prüfen und Bescheiden einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Bearbeiten von Beschwerden von Eltern der Tageseinrichtungen zur Sicherung des Kindeswohls der Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung in den Einrichtungen, Auflagenerteilungen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII und das Untersagen des Betriebs einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII.

Das Betriebserlaubnisverfahren sieht vor, dass bei grundlegenden Veränderungen der Gruppenstruktur, der Räumlichkeiten und des pädagogischen Konzeptes vom Träger der Tageseinrichtung eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden muss. Die Antragsdichte hat sich seit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008, welches mehr Flexibilität für Träger ermöglicht, deutlich erhöht.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.011 und im Jahr 2016 wurden erneut 997 Betriebserlaubnisse erteilt.

Insbesondere die Neueröffnung von Tageseinrichtungen erfordert eine engmaschige Begleitung und Beratung durch die Mitarbeitenden, denn neben Bau- und Strukturberatungen finden ebenfalls Beratungen zur fachlichen Gestaltung und den Inhalten der pädagogischen Konzeption statt. Beratungen zur pädagogischen Konzeption sind aber auch bei Einrichtungen notwendig, die schon über eine Betriebserlaubnis verfügen. Dieser Fall tritt beispielsweise im Zuge rechtlicher Veränderungen (z.B. Bundeskinderschutzgesetz) ein, woraufhin eine entsprechende Überarbeitung erforderlich ist. Viele Träger mussten und müssen immer noch zu den Themen Partizipation und Beteiligungsrechte, sowie Verfahren zur Beschwerde sowohl für Kinder, als auch deren Eltern dem Landesjugendamt eine Ergänzung in ihren Konzepten vorweisen. Zur Orientierung, welche Inhalte eine pädagogische Konzeption aufweisen muss, wurde eine Arbeitshilfe erarbeitet und den Trägern zur Verfügung gestellt.

Private Träger, die eine bilinguale Einrichtung eröffnen und betreiben möchten, brauchen eine entsprechende Konzeption. In bilingualen Einrichtungen soll in der Regel muttersprachliches Personal mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss beschäftigt werden. Die Beratung dieser Träger ist in der Regel sehr intensiv, da sie sich häufig weder einem Spitzenverband anschließen können noch möchten. Da im Ausland erworbene Berufs- und Studienabschlüsse von den Bezirksregierungen und der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse geprüft werden müssen und diese Prüfungen Zeit in Anspruch nehmen, muss mit den Trägern eine Regelung gefunden werden, wie die personelle Mindestbesetzung durch sozialpädagogische Fachkräfte analog der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) -kurz Personalvereinbarung-,

erfüllt werden kann. Mit Unterstützung einer Kollegin aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ wird geprüft, ob Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 4 der Personalvereinbarung erteilt werden können.

Der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren, gefördert durch unterschiedliche Investitionsprogramme, hat die Beratungssituationen signifikant ansteigen lassen. Insbesondere Bauberatungstermine finden in einem vielfältigen Setting (Träger, Leitungen, Architekten usw.) im Landesjugendamt statt. Die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ werden fachlich durch die Architekten des Fachbereiches „Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen“ (71) unterstützt. Bis zur Abklärung aller relevanten Fragen (z.B. Brandschutz) und zur Antragstellung der Baugenehmigung in den Bauordnungsämtern vor Ort, finden viele Kontakte mit den Trägern statt. Darüber hinaus werden alle Investitionsanträge der Abteilung „Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung, Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ (42.30) durch eine fachliche Stellungnahme der Mitarbeitenden des Teams beurteilt.

Die Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund in Tageseinrichtungen für Kinder hat dazu geführt, dass im Berichtszeitraum zahlreiche Beratungen von Trägern sowohl zu den Räumlichkeiten, als auch zu den Konzeptionen stattfanden. Auch in diesem Bereich mussten immer wieder Einzelfalllösungen gefunden werden. Die Beteiligung des Teams an dem Kongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind“ Ende November 2015 hat besonders auf dem Markt der Möglichkeiten aufgezeigt, welche Lösungen mit den unterschiedlichen Trägern gefunden wurden.

Sehr erfolgreich ist die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Trägern vor Ort im Bereich von Kooperationsveranstaltungen. In der Regel werden durch die Mitarbeitenden des Teams jährlich vier bis sechs Kooperationsveranstaltungen zu Themen, die die Region fachlich in den Fokus nimmt, angeboten.

Darüber hinaus findet in den Räumen des Landschaftsverbandes viermal im Jahr eine Informationsveranstaltung für neue Träger von Tageseinrichtungen für Kinder statt. Diese Veranstaltung dient einer Grundinformation aller an einer Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder interessierten Personen und entlastet durch die Bündelung dieser Personengruppe die Anzahl der Einzelberatungen.

Zu erwähnen ist weiter, dass im Jahr 2016 gemeinsam mit dem Steuerungsdienstes insgesamt 65 inklusiv arbeitende Tageseinrichtungen für Kinder besucht und vor Ort geprüft wurden. Diese Besuche dienten der Überprüfung der Verwendung der FInK Pauschale.

Zwei herausragende Themen in den Jahren 2015 und 2016 sind zu benennen:

Fachkräftebedarf

Zunehmend sind sowohl Beratungen zu leisten, wie aber auch Entscheidungen zur Fortführung einer Tageseinrichtung für Kinder zu treffen, weil der Träger nicht die notwendige Anzahl an Fachkräften vorhalten kann. Der Fachkräftebedarf zur Sicherung der personellen Mindestbesetzung in den Einrichtungen führt Träger immer wieder in die Situation zu entscheiden, ob der Betrieb noch aufrecht erhalten wer-

den kann. Nicht selten müssen die Mitarbeitenden im Team „Aufsicht und Beratung“ entscheiden, ob Kräfte mit anderen Professionen, als in der Personalvereinbarung verankert, für einen bestimmten Zeitraum zur Sicherung der Aufsichtspflicht tätig werden können. Weiter ist zu entscheiden, ob die Öffnungszeiten reduziert, Notgruppen geführt werden müssen oder die Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum den Betrieb einstellen muss. Auch konnten Anträge auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Berichtszeitraum aufgrund fehlenden Fachpersonals nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze erteilt werden.

Bundesprogramm „KitaPlus“

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen flexible Betreuungsangebote für Eltern und Kinder geschaffen werden, die aufgrund familiärer oder beruflicher Anforderungen besondere Organisationsformen benötigen, die über die Kernöffnungszeiten einer Tageseinrichtung für Kinder und im Bereich der Tagespflege hinaus gehen. Dafür stehen 100 Mio. Euro Bundesmittel in der Zeit von 2016 bis Ende 2018 zur Verfügung.

Im Rheinland wurden 33 Träger von Tageseinrichtungen für Kinder intensiv zu veränderten Konzeptionen mit erweiterten Öffnungszeiten beraten. Ein Träger aus Essen hat eine Konzeption für ein Übernachtungsangebot für maximal fünf Kinder eingereicht. Nach umfangreichen Beratungen konnte im Juni 2016 eine Betriebserlaubnis für ein Übernachtungsangebot erteilt werden. Dazu waren Abstimmungen mit dem LWL-Landesjugendamt, dem MFKJKS und der Servicestelle des Bundes notwendig. Ziel dieser Abstimmungen war es, Standards für die flexiblen, erweiterten Öffnungszeiten in beiden Landesjugendämtern zu vereinbaren und in der Trägerlandschaft zu etablieren. Darüber hinaus werden die Erfahrungen des Trägers mit dem Übernachtungsangebot regelmäßig ausgewertet und dem Landesjugendamt vorgestellt.

Im November hat ein erstes Arbeitstreffen der beiden Landesjugendämter mit den Fachberaterinnen des Bundes und der Servicestelle stattgefunden. Weitere Treffen zur Förderung einer besseren Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen der Servicestelle und dem Ministerium sind Anfang 2017 geplant.

4.2. Beschwerden und Meldungen zu kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen

Zur Bearbeitung von Beschwerden und kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen wurde ein interner Ablaufplan für die Mitarbeitenden erarbeitet. Dieser interne Ablaufplan gibt allen Mitarbeitenden des Teams Sicherheit im Umgang mit und in der Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden. So gilt bei allen Entscheidungen das „Vier-Augen-Prinzip“ im kollegialen Bereich. Bei Meldungen von kindeswohlgefährdenden Ereignissen wird darüber hinaus die Teamleiterin und eventuell die Juristin (Stabsstelle) einbezogen.

Im Berichtszeitraum war die deutliche Zunahme von Beschwerden von Eltern, die sich direkt an das Landesjugendamt gewendet haben, auffällig. Dies ist sicher auf eine deutlich höhere Sensibilität und Aufmerksamkeit der Erziehungsberechtigten zurück zu führen. Die steigende Zahl ist aber auch als ein Hinweis darauf zu sehen, dass sich Eltern mit ihren Beschwerden und Sorgen in den Einrichtungen von den Teams, Einrichtungsleitungen und Trägern nicht ernst genommen und verstanden fühlen. Demzufolge wird das fachlich fundierte Handeln der Mitarbeitenden des

Teams „Aufsicht und Beratung“ von den Eltern eingefordert und auch von anderen Institutionen genutzt.

Entscheidend für eine Veränderung in diesem Kontext sind die Erarbeitung von partizipativen Prozessen und Beschwerdeverfahren im Rahmen der einrichtungsbezogenen Konzeptionen und eine Verbesserung der kommunikativen Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte.

In der folgenden Tabelle wird ein grober Überblick über die Meldungen von Beschwerden und Vorkommnissen, in vier Kategorien eingeteilt, dargestellt:

Meldungen 2014 - 2016

	2014	2015	2016
Beschwerden	28	24	78
Betriebsgefährdende Ereignisse	3	3	15
Strafbare Handlungen	23	16	16
Sonstiges	7	19	45

Gravierend angestiegen

Beachtlich angestiegen

Keine Steigerung

Diese Tabelle soll nur ein Blitzlicht auf die derzeitige Situation geben. Die Steigerung der Meldungen im Jahr 2016 zur Kategorie „Beschwerden“ macht deutlich, dass vor allem Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen häufig keine adäquaten Ansprechpartner in der Trägerschaft von Tageseinrichtungen mehr sehen und sich hilfeschend mit ihrer Beschwerde an das Landesjugendamt wenden. Die Zahl in 2016 soll jedoch nicht implizieren, dass hinter jeder Meldung auch ein Kindeswohlgefährdendes Vorkommnis vorliegt. In der Kategorie „betriebsgefährdende Ereignisse“ sind hauptsächlich Meldungen zu baulichen Mängeln aufgeführt. Die Kategorie „strafbare Handlungen“ zeigt auf, wenn aufgrund von sowohl körperlichem als auch sexuell übergriffigem Verhalten ein Verdacht auf Straftaten und ein Bekanntwerden von Ermittlungsverfahren vorliegt. Die Kategorie „Sonstiges“ beinhaltet unterschiedliche Meldungen zu Vorkommnissen, die nicht den vorher genannten Kategorien eindeutig zuzuordnen sind. Dies ist zum Beispiel eine Beschwerde von Nachbarn über die Lautstärke der Kinder auf dem Außengelände oder der Parksituation vor der Kita beim Bringen und Abholen der Kinder. Es kann aber auch die Absage eines Platzes in einer bestimmten Kita für ein Kind mit Rechtsanspruch und der Verweis des Jugendamtes auf eine andere Kita oder die Auswahl der Speisen auf dem Speiseplan sein.

Die rot dargestellten Fallzahlen machen deutlich, dass ein erhöhter Bedarf nach Beratung bei Trägern und Fachberaterinnen und Fachberater der örtlichen Ebene,

z. B. zu den Themen „Beschwerdemanagement“ und „Kinderschutzkonzepte“, besteht.

4.2.1 Spannungsfeld zwischen Sicherung des Kindeswohls, Vorrang der Beratung und staatlichem Wächteramt

Die Aufgabe nach § 45 Abs. 6 SGB VIII, Träger bei festgestellten Mängeln immer wieder zu beraten und Auflagen zu erteilen, sowie örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durchzuführen, um eine drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung von Kindern abzuwenden, kann zu sehr langen und bis an die Grenze führenden Arbeitsprozessen führen. Nur mit intensiver kollegialer Beratung und Unterstützung, immer wieder erfolgenden Abstimmungen zum weiteren Vorgehen mit Vorgesetzten, dem Landesrat und dem Fachbereich Kommunikation, der Begleitung durch die Juristen des Fachbereichs und der Stabsstelle sowie der Abteilung Recht I, 14.10, ist es möglich, einen solchen Prozess zu begleiten und notwendiges Verwaltungshandeln umzusetzen.

Die im Zusammenhang mit der Reform des § 45 SGB VIII explizit einzuführende Prüfung der Trägereignung würde insgesamt die Vorgehensweise des Teams „Aufsicht und Beratung“ stärken, was im folgenden Beispiel ebenfalls deutlich wird.

Fallbeispiel 1: Erteilung von Untersagungsverfügungen an eine privat gewerblich tätige Trägerin

Die Zusammenarbeit mit der Trägerin einer Tageseinrichtung für Kinder ab vier Monaten bis zur Einschulung gestaltete sich seit geraumer Zeit als unzuverlässig und im Kontakt zum Jugendamt und Landesjugendamt schwierig. Bedingt durch Mietrückstände wurde der Trägerin das Mietverhältnis durch den Vermieter zum 31. Juli 2015 gekündigt. Allerdings suchte die Trägerin seit Mitte 2013 eine neue Immobilie für ihre Tageseinrichtung. Das örtliche Jugendamt und das Landesjugendamt wurden seit 2014 nur sporadisch und zufällig durch Dritte über Objekte, die zur Auswahl standen, informiert. Über einen anonymen Hinweis bekam das Landesjugendamt im April 2015 die Information, dass die Trägerin beabsichtigte, mit der Tageseinrichtung kurzfristig in eine andere Immobilie umzuziehen, die vorher als Wohn- und Bürogebäude genutzt wurde. Die Trägerin selber hatte weder das Jugendamt noch das Landesjugendamt informiert.

Seitens des Landesjugendamtes wurde die Trägerin gebeten, eine Stellungnahme zu dem anonymen Hinweis zu geben und darauf hingewiesen, dass der Umzug der Tageseinrichtung für Kinder in neue Räumlichkeiten nur mit einer für die Immobilie erteilten Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII möglich ist.

Darüber, welche Unterlagen, Informationen etc. für die Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII notwendig sind und wie lange die Prüfung eines vollständig eingereichter Antrags im Jugendamt und Landesjugendamt in Anspruch nimmt, wurde die Trägerin mehrmals ausführlich informiert.

Der Umzug der Tageseinrichtung für Kinder in die bereits ab Mai 2015 angemietete Immobilie war zum 1. Juli 2015 geplant und bereits mit den Eltern der Kinder kommuniziert. Der erste Antrag auf eine Betriebserlaubnis ging im Juni 2015 ein, war jedoch unvollständig, da ein Nutzungsänderungsbescheid des Bauordnungsamtes, die Benennung der Belegungsstruktur, die Benennung von Personal, die päd-

gogische Konzeption sowie der Wirtschaftsplan, der bei privat gewerblichen Trägern grundsätzlich zur Sicherung des Kindeswohls gefordert wird, fehlten. Zwecks Beratung der festgestellten Mängel fanden in Folge monatlich bis zu zehn Termine und fast tägliche Kontakte mit der Trägerin oder einer ihrer Vertreter statt.

Die geplante Eröffnung der Tageseinrichtung für Kinder zum 6. Juli 2015 musste wegen weiterhin fehlender Unterlagen, vor allem der Nutzungsänderung (es lag bis zu diesem Datum im Bauordnungsamt immer noch kein Antrag vor) untersagt werden. Der Anwalt der Trägerin sicherte zu, dass der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in der Immobilie bis auf weiteres unterbleibt, legte jedoch Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung ein.

Am 7. August 2015 erreichte das Landesjugendamt ein Hinweis, dass Kinder in der Immobilie betreut werden. Dem Hinweis wurde nachgegangen und bestätigte sich bei einer unangemeldeten Besichtigung. Ein Zuwiderhandeln gegen die durch das Landesjugendamt erteilte Untersagungsverfügung wurde festgestellt. Den Eltern der betreuten Kinder wurden alternative Betreuungsangebote vom Jugendamt unterbreitet. Dem Anwalt der Trägerin wurde mitgeteilt, dass die bereits bestehenden Zweifel an der Eignung der Trägerin durch das Zuwiderhandeln deutlich verstärkt wurden. Folgend fanden fast tägliche Beratungsgespräche mit der Trägerin statt, dennoch wurde am 17. August 2015 erneut ein nicht prüfungsfähiger Antrag der Trägerin auf eine Betriebserlaubnis vorgelegt. Von den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden fünf Anträgen wurden vier von der Trägerin zurück genommen. Der fünfte Antrag wurde vom Landesjugendamt abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde im Juli Widerspruch eingelegt, welcher durch den Anwalt der Trägerin im August ruhend gestellt wurde.

Der Antrag vom 17. August mit Wirkung zum 1. September 2015 konnte wiederum wegen fehlender Unterlagen zum Personal - Nichterfüllung der personellen Mindestbesetzung - und einem nicht nachvollziehbaren Wirtschaftsplan nicht genehmigt werden. Nach erneuten Beratungsgesprächen im September 2015 konnte mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 befristet bis zum 30. November 2015 eine Betriebserlaubnis mit Auflagen für 20 Plätze genehmigt werden. Grund dafür war eine mittlerweile vorliegende, bis zum 30. November befristete, Nutzungsänderung des Bauordnungsamtes, beschränkt auf das Erdgeschoss der Immobilie und die Erfüllung der personellen Mindestbesetzung für 20 Plätze. Die Auflagen bezogen sich darauf, dass keine neuen Betreuungsverträge abgeschlossen werden durften, eine monatliche Meldung der Belegungssituation sowie eine monatliche Meldung der Personalsituation zu erfolgen hatten und die Kooperation mit dem Jugendamt und dem Landesjugendamt zu verbessern sei. Die Trägerin sollte im Rahmen dieser Auflagen die Möglichkeit erhalten, die bestehenden Trägeraufgaben ordnungsgemäß und verantwortlich zu erfüllen.

In weiteren Gesprächen und Ortsterminen im Oktober und November musste festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit der Trägerin mit dem Jugendamt und Landesjugendamt weiterhin schwierig war und Verstöße gegen Auflagen deutlich wurden.

Am 24. November 2015 wurde der Trägerin eine erneute Anhörung zur beabsichtigten Untersagung des Betriebes zugestellt. Grund war, dass bis zu diesem Zeitpunkt, kein neuer Antrag auf eine Betriebserlaubnis ab dem 1. Dezember 2015 zur Prüfung vorgelegt wurde. Der Trägerin wurde untersagt, die Einrichtung weiter zu führen, allerdings wurde die Vollziehungsfrist so gesetzt, dass zunächst die vorhandenen Plätze bis zum 1. Februar 2016 abgebaut werden konnten. Die Kinder konnten

demnach längstens bis zum 1. Februar 2016 betreut werden, bis ihre Erziehungsberechtigten einen anderen Betreuungsplatz gefunden hatten. Das Jugendamt konnte den Eltern Plätze anbieten. Seitens des Landesjugendamtes wurde eine Information an die Eltern mit dem Hinweis auf Ansprechpartner im Jugendamt und Landesjugendamt sowohl in deutscher, als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Durch eine neue anwaltliche Vertretung der Trägerin wurde auch gegen diese Untersagungsverfügung Widerspruch eingelegt. Der neue Anwalt stellte Ende Dezember 2015 im Auftrag der Trägerin einen erneuten unbefristeten Antrag für 45 Plätze im Erdgeschoss. Am 7. Januar 2016 fand auf Wunsch dieses neuen Anwaltes ein Gesprächstermin zur Klärung des aktuellen Sachstandes statt. Stand des Verfahrens war derzeit eine aktuelle Untersagungsverfügung, ein Widerspruchsverfahren und ein Klageverfahren. Dem neuen Anwalt wurde noch einmal die Gesamtlage der Einrichtung erläutert. Es lag eine bis zum 31. Januar 2016 befristete Nutzungsänderung für maximal 30 Kinder im Erdgeschoss vor, die notwendige personelle Mindestbesetzung war nicht gegeben, der Wirtschaftsplan wies erneut Unklarheiten auf, die pädagogische Konzeption bestand nur aus Benennung von Themen und stellte nicht dar, wie in der Einrichtung gearbeitet werden sollte. Dadurch wurde die mangelnde Trägereignung (nicht Erfüllung der erteilten Auflagen) unterstrichen. Alle bis dahin gestellten sieben Anträge auf eine Betriebserlaubnis waren stets lückenhaft und ließen erkennen, dass sowohl die Unterstützung der Trägerin durch ihre Anwälte und andere Berater, wie durch das Jugendamt und Landesjugendamt nicht zum verfolgten Ziel geführt haben.

Am 31. Januar 2016 wurde die Einrichtung geschlossen und das verwaltungsgerechtlche Verfahren im Februar 2016 eingestellt.

Fallbeispiel 2:

Freistellung einer Leiterin einer eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland wegen eines strafrechtlichen Verfahrens aufgrund pädagogisch nicht angemessenen Verhaltens/Kindeswohlgefährdung

Bei dem folgenden Beispiel wird die Vorgehensweise verdeutlicht, in der das Landesjugendamt einen Träger während eines schwebenden Verfahrens gegen Mitarbeitende bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft berät, den Sachverhalt klärt und im Rahmen der Aufsicht die Betriebserlaubnis zur Sicherstellung des Betriebs mit Auflagen versieht.

Im Juli 2016 gingen mehrere Beschwerden von Eltern über eine Leiterin einer Tageseinrichtung im Landesjugendamt ein, die Kinder zwangsgefüttert, bei Fehlverhalten in andere Räumen separiert und körperlich sehr grob angefasst haben soll. Ende Juli erfolgte eine Strafanzeige gegen diese Leiterin und zwei weitere Mitarbeiterinnen - die nicht mehr in der Einrichtung tätig sind - wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung durch Erziehungsberechtigte bei der Polizei. Der Träger der Tageseinrichtung wurde unter Einbezug des Jugendamtes und des Spitzenverbandes um Stellungnahme zu diesen Vorwürfen gebeten. Da diese nicht ausreichend zu klären waren, fand nach der Sommerschließzeit ein Ortstermin unter Beteiligung des Jugendamtes und des Spitzenverbandes statt. Im Rahmen dieses Ortstermins wurden durch das Landesjugendamt Befragungen der einzelnen Mitarbeiterinnen

und der Leiterin zu den Aussagen der Beschwerde führenden Eltern durchgeführt. Auch der Träger wurde noch einmal mündlich zu den Anschuldigungen der Eltern befragt. Weil die Vorwürfe der Leiterin gegenüber nicht ausgeräumt werden konnten, wurde dem Träger dringend empfohlen, die Leiterin, gegen die ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, von ihrer Tätigkeit frei zu stellen. Dieser Empfehlung kam der Träger nicht nach.

Anfang September 2016 wurde die Leiterin bis zur Einstellung des polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens durch das Landesjugendamt von der Ausübung ihrer Tätigkeiten freigestellt. In Folge dessen fanden im Landesjugendamt vier Befragungen von belastenden Zeugen und Beschwerdeführern und die Befragung eines entlastenden Zeugen statt. Ein weiterer entlastender Zeuge hat sich auf eine Einladung zu einem Gesprächstermin im Landesjugendamt nicht zurück gemeldet. Mittlerweile sind die Ermittlungen bei der Polizei abgeschlossen und das strafrechtliche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Sollte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, müssen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse durch die Befragungen seitens des Landesjugendamtes dem Träger Maßnahmen und Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls in der Tageseinrichtung erteilt werden.

In den letzten vier Monaten fanden mehrere ausführliche Beratungstermine mit dem Träger und der anwaltlichen Vertretung zum weiteren Vorgehen und zum Erhalt des Betriebes der Tageseinrichtung für Kinder statt. Auch dieser Prozess hat aufgrund der vielen Befragungen sowie deren Dokumentation, der Beratung und Begleitung des Trägers, der Abstimmung zwischen dem Jugendamt, dem Spitzenverband und dem Landesjugendamt Arbeitszeit gebunden, die weit über das Zeitkontingent hinausgeht, welches angesichts der Einrichtungsdichte in den regionalen Zuständigkeitsgebieten allein für eine Einrichtung veranschlagt werden kann.

5. Team „Fachthemen und Fortbildung“

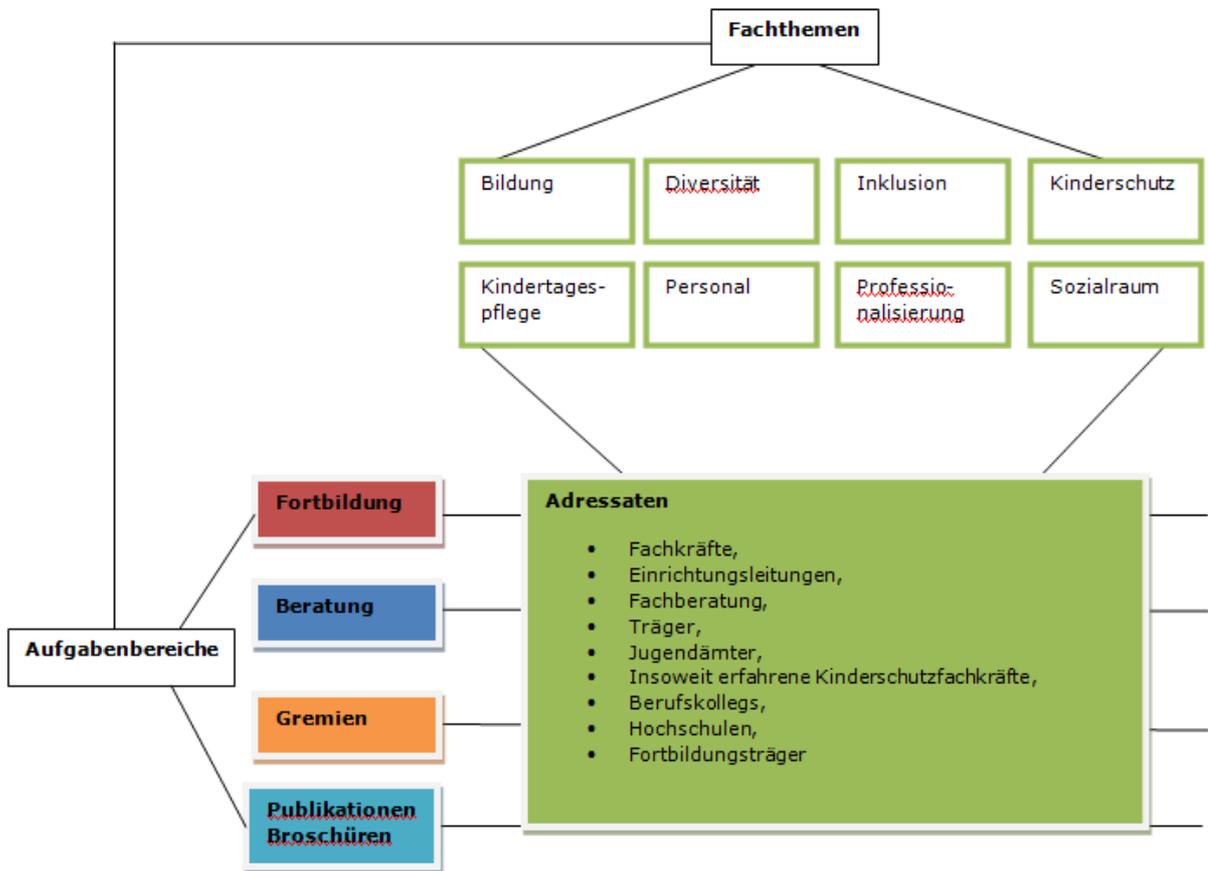
Im Team „Fachthemen und Fortbildung“ sind zurzeit sechs Mitarbeiterinnen auf 5,5 Stellen beschäftigt. Eine Mitarbeiterin, die jedoch seit August 2015 bis einschließlich September 2017 wegen Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit nicht im Dienst ist, besetzt eine Übersollstelle.

5.1 Themen, Aufgaben und Adressaten

Die Kernaufgaben des Teams umfassen die Konzeption, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Fachtagungen und Kongresse. Im Unterschied zum Team „Aufsicht und Beratung“ werden im Themenfeld „frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ eher träger- und jugendamtsbezogene Beratungen angeboten, die auf die Entwicklung veränderter Strukturen abzielen. Weiterhin gehört die Zu- und Mitarbeit in Gremien sowie die Erstellung von Publikationen, Handreichungen und Arbeitshilfen zu den Aufgaben des Teams.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenbereiche richtet sich an acht Themenschwerpunkten aus und ist an einem spezifischen Adressatenkreis orientiert. Das Schaubild fasst die Themen, Aufgaben und Adressaten des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ in einer Übersicht zusammen.

Schaubild 1: Themen, Aufgaben und Adressaten



Die Schwerpunkthemen bilden Fragestellungen und pädagogische Zugänge ab, die sich daran orientieren, was Praxis und Wissenschaft der Frühen Bildung, Betreuung und Erziehung für wichtig erachten. Darüber hinaus werden Themen durch Aufträge aus der Politik gesetzt und/oder ergeben sich aus aktuellem Anlass. Ähnlich verhält es sich mit der Delegation der Mitarbeiterinnen in Gremien. Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeitenden des Teams insgesamt in 22 Gremien vertreten, die in unterschiedlicher Häufigkeit tagten. Dazu zählten beispielsweise die AG Kindertagespflege im MFKJKS, der Fachbeirat Familienzentren des MFKJKS, Fachbeirat Kita aktuell, Fachgespräche „Gesunde Kinder und gesunde Mitarbeiter – ein gemeinsamer Weg“ im MFKJKS, Fachgremium MFKJKS Überarbeitung der Bildungsgrundsätze, Beirat Kita und Musikschule, Austauschtreffen mit der Unfallkasse NRW und dem LWL.

Während die Aufgaben des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ langfristig festgelegt sind, ist hinsichtlich des Themenspektrums in ständige und zeitlich befristete Themen zu unterscheiden. Für den Bereich der Fortbildung wird ein Jahresplan erarbeitet, der sicher stellt, dass alle als relevant eingestuft Themen Berücksichtigung finden. Hierbei sind zeitliche und personelle Reserve eingeplant, so dass auch

unterjährig auf sich aktuell ergebende Bedarfe an Veranstaltungen oder Anfragen für Referenten- und Moderatorentätigkeit reagiert werden kann. Im Jahr 2015 fanden an 96 Tagen Veranstaltungen statt, die 1.448 Teilnehmende erreicht haben, in 2016 waren es 135 Veranstaltungstage und es konnten 2000 Teilnehmende erreicht werden.

5.2 Schwerpunktsetzungen im Berichtszeitraum

5.2.1 Bildung

Im Themenfeld „Bildung“ standen im Berichtszeitraum die Themen „Sprachbildung und Partizipation“ im Mittelpunkt.

Sprachbildung

Mit dem zum 1. August 2014 in Kraft getretenen KiBiz-Änderungsgesetz wurde die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen neu ausgerichtet und das Sprachstandfeststellungsverfahren (Delfin4) durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung abgelöst. Die Reform der frühen Sprachbildung in NRW ist durch zwei zentrale Maßnahmen gekennzeichnet: die sozialraumspezifische Verbesserung der Personalausstattung in Kitas und die bedarfsabhängige zusätzliche Qualifizierung des pädagogischen Personals im Bereich der Sprachbildung. Parallel zur Entwicklung auf Landesebene wurde das Bundesprogramm „Sprachkitas“ aufgelegt, das in zwei Wellen Fördergelder ausgeschüttet hat. Zur Begleitung und Unterstützung des Reformprozesses im Bereich der Sprachbildung wurden im Ministerium für Kinder, Jugend, Familien, Sport und Kultur, NRW Fachgremien und bundesseitig eine Länderkoordinationsstelle installiert. In diesen Gremien wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland durch eine Mitarbeiterin des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ vertreten. Expertise und Beratung wird insbesondere zu Fragen der Wirksamkeit und Realisierbarkeit der alltagsintegrierten Sprachbildung im Kitalltag sowie Handhabbarkeit von Beobachtungsverfahren, Erhebungsinstrumenten und Qualifizierung der Fachkräfte eingebracht.

Die Reform der frühen Sprachbildung hat einen erheblichen Qualifizierungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte ausgelöst. Darauf wurde sowohl in 2015 als auch in 2016 mit entsprechenden Fortbildungsangeboten reagiert. Das Angebot wird auch in 2017 weiter vorgehalten. Kooperiert wird in diesem Kontext mit dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe).

Partizipation

Mit dem im Jahre 2012 verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz wurde das Recht von Kindern auf Partizipation gestärkt. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden, ist nun, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Überarbeitung der Einrichtungskonzeption, Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und Umsetzung von Partizipation hat das Team „Fachthemen und Fortbildung“ ein Konzept für eine Multiplikatoren Ausbildung in Form eines berufsbegleitenden Zertifikatskurses erarbeitet. Die Durchführung der Multiplikatoren Ausbildung wurde vom Land NRW fi-

nanziell unterstützt. Es konnten zwanzig Moderatorinnen und Moderatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden. Diese sind nun qualifiziert, Kindertageseinrichtungen dabei zu begleiten, die Partizipation von Kindern einzuführen, konzeptionell zu verankern, weiterzuentwickeln und so die Beteiligungskultur in den Einrichtungen nachhaltig zu verbessern.

Darüber hinaus wurden zwei Fachtagungen mit 320 Teilnehmenden zum Thema „Partizipation und Beschwerdemanagement“ veranstaltet. Die Fachtagung zum Thema Beschwerdemanagement in 2016 war mit 100 Anmeldungen überbucht, so dass diese im Januar 2017 wiederholt wird. Darüber hinaus wird das Thema bei einer Podiumsdiskussion auf dem DJHT 2017 von einer Mitarbeiterin aus dem Team Fachthemen und Fortbildung vertreten.

Eine weitere Fachtagung befindet sich derzeit in der Konzeption und wird in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung und dem LWL im März 2017 durchgeführt. Weitere Unterstützung soll eine Arbeitshilfe zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern in Kindertageseinrichtungen bieten, die 2016 aufgelegt wurde. Diese Arbeitshilfe enthält neben theoretischen Überlegungen vor allem praktische Empfehlungen zur konzeptionellen Umsetzung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen.

5.2.2 Diversität

Im Themenfeld „Diversität“ ist der Blick auf die Lebenslagen von Kindern gerichtet. Hervorzuheben ist die Beschäftigung mit den Kindern mit Fluchterfahrung und der Kinderarmut.

Kinder mit Fluchterfahrung

Das für Politik und Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen zwei Jahren bestimmende Thema „Minderjährige Kinder und Jugendliche auf der Flucht“ stand im Zentrum des Themenfeldes „Diversität“. Um den spezifischen Fragestellungen und Unterstützungsbedarfen im Hinblick auf die Aufnahme und Integration der geflüchteten Kinder und Familien in Angeboten der Kindertagesbetreuung von Seiten der pädagogischen Fachkräfte, Einrichtungsleitungen, Fachberatungen, Trägern und Jugendämtern Rechnung zu tragen, wurde im Team „Fachthemen und Fortbildung“ ein Fachberatungsprofil und -angebot entwickelt. Das Angebot konzentriert sich auf Information und Beratung zu unterschiedlichen Aspekten rund um das Thema, z.B. Zugang zu Betreuung, Interkulturelle Bildung, Vielfalt, Trauma und Resilienz. Angeknüpft wurde bei der Konzeption auf die in 2015 aufgelegte Broschüre „Gemeinsam verschieden“, die als Arbeitshilfe zu den Themen „Pädagogik der Vielfalt“ und „vorurteilsbewusste Erziehung“ auch Hinweise auf Rahmenbedingungen für gelingende Integration bietet.

Der Einstieg in die Thematik „Kinder mit Fluchterfahrung“ erfolgte im November 2015 mit dem Fachkongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind“ - Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“. Die sehr gute Resonanz auf die Veranstaltung und zahlreiche Anfragen nach weiteren Fachtagungen und Fortbildungsangeboten zu dieser Thematik, speziell auf den Kitabereich bezogen, haben eine zeitnahe Reaktion auf die Bedarfe angezeigt.

Für das Jahr 2016 wurde eine Fortbildungsreihe unter dem Titel „Kita Akteur im kommunalen Integrationsplan“ aufgelegt. Im Rahmen von fünf Veranstaltungen

wurde die wichtige Rolle der Kita im kommunalen Integrationsprozess thematisiert und der Frage nachgegangen, was die Fachkräfte brauchen, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Den Abschluss der Reihe in 2016 bildete die zweitägige Fachtagung „Wir sind da! Kinder aus Krisenregionen. Eine Herausforderung für unsere Gesellschaft“, die in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind im Rheinischen Industriemuseum in Oberhausen durchgeführt wurde. Die Reihe wird in 2017 mit 4 weitere Fachveranstaltungen fortgesetzt.

Mit den Fachtagungen und Fortbildungsangeboten zum Thema „Kinder mit Fluchterfahrungen“ konnte in 2015 und 2016 eine Teilnehmerzahl von 875 erreicht werden.

„Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund“ war auch das Schwerpunktthema des Jugendhilfereports 1/2016. Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ hat diese Ausgabe gestaltet. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Fragen gerichtet, wie Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit den geflüchteten Kindern und Jugendlichen arbeiten, welche Maßnahmen sie ergreifen und was die Fachkräfte vor Ort brauchen.

Kinderarmut

Das Thema „Kinderarmut“ ist von gesellschaftspolitischer Bedeutung, seine Brisanz zeigt sich in der stetig steigenden Zahl an Kindern, die einem immer höheren Armutsrisiko unterliegen. Weil ein Zusammenhang zwischen der materiellen Lage der Familie und der Lebenslage des Kindes empirisch evident ist und entsprechend Einfluss nimmt auf die materielle Grundversorgung, die Teilhabe an Kultur und sozialem Leben sowie der gesundheitlichen Lage des Kindes, ist die Unterstützung der Armutsprävention durch örtliche Jugendhilfeträger eine wichtige Aufgabe. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland stellt sich dieser Aufgabe im Rahmen des Programms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ in dem 39 Kommunen zum Thema Armutsprävention beraten und begleitet werden. Eine Mitarbeiterin aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ unterstützt die im Fachbereich Jugend angesiedelte „LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut“ mit einem Stellenanteil von 20 Prozent, berät Präventionsprozesse in neun Kommunen und führt die Einführungs- und Aufbauseminare für die Netzwerkkoordinatoren aus allen Modellkommunen durch. Darüber hinaus bringt sie den Schwerpunkt „Kita“ in die Beratungsprozesse für alle 39 Modellkommunen ein.

Die Erfahrungen aus den Prozessbegleitungen in den Kommunen geben nicht zuletzt Aufschluss über Fragestellungen und Fortbildungsbedarfe zum Thema armuts-sensibles Handeln in den Kindertageseinrichtungen und werden im Beratungskontext sowie in der Fortbildungsplanung des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ entsprechend aufgegriffen.

5.2.3 Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Themenfeld Inklusion wird der Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gerichtet. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Schritt für Schritt ein inklusives Erziehungs- und Bildungssystem umzusetzen. Diese bildungspolitische Forderung richtet sich an alle Ebenen des Erziehungs- und Bildungssystems, somit auch an den Elementarbereich und stellt Anforderungen an die Ausrichtung der frühpädagogischen Arbeit und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte. Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung

findet in unterschiedlichen Institutionen und Organisationsformen statt. Neben den Kindertageseinrichtungen kommt hier der Kindertagespflege insbesondere für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern eine besondere Bedeutung zu.

Zur Unterstützung einer Weiterentwicklung qualitätssichernder inklusiver Strukturen im Regelsystem der Kindertagesbetreuung hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“ gestartet. Von 2015 bis zum Jahr 2019 werden kostenfreie Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen im Rheinland angeboten. Inklusiv ausgerichtete Qualifizierungsangebote für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen werden seit 2014 durchgeführt. Pro Jahr werden fünf Zertifikatskurse für Tagespflegepersonen und zwei für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen angeboten. Das Angebot erreicht pro Jahr 100 Tagespflegepersonen und 40 Fachberatungen/Einrichtungsleitungen. Da von Seiten der Teilnehmenden Bedarf an vertiefenden Weiterbildungsangeboten signalisiert wurde, werden ab 2017 zusätzlich vier Vertiefungsmodule zu den Themen Behinderungsbilder, Zusammenarbeit mit Eltern und vorurteilsbewusste Erziehung angeboten.

Als flankierende Maßnahme zur Qualifizierungsoffensive wurde zum 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der **inklusive** **B**etreuung von Kindern mit **B**ehinderung **i**n der **K**indertagespflege – kurz: **LVR-IBIK-Pauschale** eingeführt. Die Förderung zielt im Sinne einer Anschubfinanzierung darauf ab, den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen in den Kommunen zu unterstützen. Die Förderrichtlinie für die IBIK-Pauschale wurde im Berichtszeitraum mit dem Steuerungsdienst des Dezernates Jugend gemeinsam erarbeitet.

Weitere fachliche Unterstützung soll die in 2016 aufgelegte Handreichung „Kinder unter drei Jahren mit Behinderung – Anforderungen an inklusive Kindertagespflege“ bieten.

Mit Blick auf die mittelfristige Gestaltung und Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderbetreuungsangebotes im Rheinland ist gegenwärtig eine unzureichende empirisch fundierte Datenbasis zu beklagen.

Eine solide Datenbasis soll deshalb im Rahmen einer empirischen wissenschaftlichen Untersuchung erhoben werden. Eckpunkte und Fragestellungen für ein Forschungsvorhaben wurden von einer Mitarbeiterin des Teams in einer UAG der Regelkommunikation diskutiert, in einer Forschungsskizze zusammengefasst und zur Beschlussfassung dem Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt. Der Realisierung des Forschungsvorhabens wurde zugestimmt und 250.000 Euro im Haushalt 2017/2018 bereitgestellt. Im Zentrum der Untersuchung steht eine standardisierte Befragung von Kindertageseinrichtungen im Rheinland. Die Laufzeit der Untersuchung soll 24 Monate betragen. Die Vergabe der Forschungsarbeit erfolgt über eine EU-weite Ausschreibung. Die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung wurde im Herbst 2016 erarbeitet, mit dem Fachbereich „Zentraler Einkauf und Dienstleistungen“ (11) abgestimmt und konnte noch im Dezember 2016 veröffentlicht werden. Mit dem Vertragsbeginn kann im Mai 2017 gerechnet werden.

Die erwarteten Ergebnisse werden sowohl fachpolitisch als auch fachpraktisch von großer Bedeutung sein. Der LVR trägt mit dieser Untersuchung dazu bei, dass erstmals systematische Erkenntnisse über die Teilhabesituation von Kindern mit Behinderung im Elementarbereich im Rheinland gewonnen werden können. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Untersuchung können Gelingensbedingungen für

eine gute Praxis beschrieben und Empfehlungen/Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozesses abgeleitet werden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderung ist eine gute Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und externen Unterstützersystemen wie der Frühförderung von entscheidender Bedeutung.

Mit der Einführung der kindbezogenen FInk-Pauschale hat sich der LVR aus der finanziellen Förderung der Therapieleistungen in den Kindertageseinrichtungen zurück gezogen, da die Zuständigkeit für diese Leistung bei den Krankenkassen liegt, gleichzeitig aber zusätzliche pädagogische Leistungen bereitgestellt. Die Veränderung der Heilmittelrichtlinie auf Bundesebene ermöglicht jedoch, dass auch nach der Umstellung der Finanzierung Kinder mit Behinderung therapeutische Leistungen in der Kindertageseinrichtung wahrnehmen können. Um Kindertageseinrichtungen bei dem Aufbau und der Etablierung von Kooperationen mit der Frühförderung zu unterstützen, wurde eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und zwei Mitarbeiterinnen aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ gegründet. Die AG verfolgt das Ziel, eine Arbeitshilfe zu erarbeiten. Geplanter Erscheinungstermin ist Frühjahr 2017.

5.2.4 Kinderschutz

Im Themenfeld „Kinderschutz“ hat es einen Personalwechsel gegeben. Die neue Mitarbeiterin konnte im Oktober 2016, zunächst bis zum 31. Dezember 2016 befristet, ihre Stelle antreten. Eine Verlängerung der Befristung erfolgte nun bis zum 31. Dezember 2018.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen zu besonderen Vorkommnissen im Team „Aufsicht und Beratung“ zeigte sich, dass nach wie vor zahlreiche Kindertageseinrichtungen ohne einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept arbeiten. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Thema aufgegriffen und damit begonnen, ein Konzept für eine prozessbegleitende Beratung zu entwickeln. Mit diesem Konzept sollen Einrichtungsleitungen und Träger dabei unterstützt werden, selbst ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept mit ihrem Team zu erarbeiten. Dieses Thema wird für die kommenden zwei Jahre einen Schwerpunkt bilden.

Das Thema „Kinderrechte“ wird im Rahmen der Diskussion, inwieweit dem quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung auch qualitativ entsprochen wird, als Orientierungspunkt herangezogen. Im Zentrum steht die Forderung, bei der Gestaltung von Angeboten und Programmen vom Kind her zu denken. Die Deutsche Liga für das Kind und Save the children wollen im Rahmen des Projektes „KindgeRecht von Anfang an – Kinderrechte und Erziehungspartnerschaft in früher Tagesbetreuung“ eine Bestandsaufnahme und fachliche Bewertung der in Deutschland vorliegenden Standards, rechtlicher Normierung etc. vornehmen. Im Rahmen des Projektes, das von der Auridis Stiftung finanziell gefördert wird, wurden Fachdialog-Veranstaltungen durchgeführt, zu denen auch eine Mitarbeiterin aus dem Team Fachthemen und Fortbildung als Expertin eingeladen wurde. Das Projekt wird im Januar 2017 zum Abschluss gebracht.

5.2.5 Personal

Zur Unterstützung des Teams „Aufsicht und Beratung“ bearbeitet und prüft eine Mitarbeiterin aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ im Themenfeld „Personal“ Anfragen zu Personalqualifikationen sowie Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz als pädagogische Fachkraft. Die Zahl dieser Anfragen haben sich im Berichtszeitraum extrem erhöht, inzwischen umfasst der wöchentliche Stundenumfang zur Bearbeitung und Prüfung 19,5 Stunden. In 2015 und 2016 sind bis zu 500 Anfragen jährlich eingegangen, die in zahlreichen Fällen nur unter Rücksprache mit den Bezirksregierungen, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, den Hochschulen sowie mit dem LWL und dem MFKJKS beantwortet werden konnten. Die Zunahmen der Anfragen sind im Kontext bildungspolitischer Entwicklungen zu sehen. Auf der einen Seite rückte durch die Pisa-Diskussion die Forderung nach einer Reform und Professionalisierung der institutionellen frühkindlichen Bildung in den Blick. Anknüpfend an diese Diskussion hat auf der anderen Seite der Bologna-Prozess die Einrichtung von hochschulischen Studiengängen für die Bildung und Erziehung im Kindesalter erleichtert. Inzwischen gibt es in Deutschland mehr als hundert Studienangebote, die eine mehr oder weniger eindeutige (früh-)pädagogische Ausrichtung haben. Bildungspolitisch gewollt und forciert, fragen nunmehr immer häufiger Absolventinnen und Absolventen aus dem In- und Ausland im Landesjugendamt an, ob ihr Studienabschluss zum Einsatz in der Kindertageseinrichtung qualifiziert. Eine Entscheidung ist in vielen Fällen allein aufgrund der Vielfalt der Studien- und Ausbildungsgänge nicht leicht zu treffen. Hinzu kommt, dass für den Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW das Kinderbildungsgesetz maßgebend, beziehungsweise die Konkretisierung in der Personalvereinbarung geregelt ist. Das heißt, die Prüfung der Studienabschlüsse muss auf der Folie der Personalvereinbarung erfolgen, die jedoch wenig konkrete Prüfkriterien vorgibt. Es besteht der dringende Bedarf nach einem Orientierungsrahmen für den Umgang mit den ausdifferenzierten Studien- und Ausbildungsabschlüssen im Einklang mit der Personalvereinbarung.

5.2.6 Professionalisierung

Im Themenfeld „Professionalisierung“ wurde in Kooperation mit dem LWL und der Fachhochschule Münster (Prof. Schone und Prof. Gesmann) eine Fortbildungsreihe für Fachberatungen konzipiert. Bedarf an vertiefender Weiterqualifizierung im Bereich der Fachberatung wurde aus der Praxis gemeldet. Mithilfe einer Onlinebefragung konnte der spezifische Bedarf ermittelt und, darauf aufbauend, ein passgenaues Fortbildungsangebot entwickelt werden. Die Reihe wird in 2017 fort geführt.

6. Qualitätsentwicklung und -sicherung

6.1 Handbuch

Zur Sicherung des einheitlichen Handelns in der gesamten Abteilung wurde mit der Erarbeitung eines Handbuches begonnen.

Das Handbuch wurde in folgende Bereiche eingeteilt:

1. Beratungsprofil / Beratungskonzept der Gesamtabteilung und der einzelnen Teams

2. Interner Informationsfluss /Kommunikation zwischen den Teams
3. Abteilungsinterne Absprachen
4. Einheitliches Handeln und Sprechen in Beratungssituationen und im Betriebserlaubnisverfahren
5. Grundlagen der Fortbildungsplanung

Das Team „Aufsicht und Beratung“ hat in einem fortlaufenden Erarbeitungsprozess die Aufgaben im Bereich „Aufsicht in Tageseinrichtungen für Kinder“ definiert und zur Sicherung des einheitlichen Verwaltungshandelns Handlungsschritte beschrieben. Diese sind im Einzelnen:

- Absprachen zur Abgrenzung der Aufgabengebiete der Aufsicht und der Beratung
- die Prüfung von Anträgen auf eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- und das Vorgehen bei Beschwerden und besonderen Ereignissen.

Besonders die Abgrenzung zwischen dem Auftrag „Aufsicht“ und dem Auftrag „Beratung“ war eine hohe Herausforderung und hat sehr zur Klarheit in der alltäglichen Arbeit beigetragen. Die Erarbeitung wurde gestützt durch eine Juristin des Fachbereiches Recht, Versicherungen und Innenrevision und in der Hierarchie abgestimmt. Das Handbuch wird fortlaufend aktualisiert.

Neben der internen Abstimmung sind Vorgehensweisen und Entscheidungen im Bereich der Aufsicht immer mit dem LWL und größtenteils auch mit dem MFKJKS abzustimmen, um auch auf Landesebene zu einheitlichen Regelungen zu gelangen. Hieraus ergeben sich häufig die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Arbeitshilfen und Rundschreiben und das Angebot von Informationsveranstaltungen für Jugendämter, Fachberater und Träger.

6.2 Fachdienstgespräche

Neben regelmäßigen Fortbildungen, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen, haben die Mitarbeitenden nach Möglichkeiten gesucht, den fachlichen Austausch in der Abteilung zu organisieren und sich zugleich selbst zu aktuellen Themen zu qualifizieren. Seit einem Jahr finden daher in regelmäßigen Abständen Fachdienstgespräche statt, die, neben einem fachlichen Input durch externe Referierende, Arbeit in Kleingruppen vorsehen. Die Fachdienstgespräche bieten ein Forum für Diskussion und markieren Handlungsbedarfe hinsichtlich der Erarbeitung von Leitlinien, Beratungsansätzen etc. zu den jeweiligen Themen. Sie bieten die Möglichkeiten zur Reflektion der Arbeit in der Abteilung, in dem sie die Entwicklung fachlicher Positionen fördern und den Diskurs stärken.

6.3 Vernetzung und Austausch

Neu und daher erwähnenswert an dieser Stelle ist, dass die Abteilung aktiv in Austausch und Vernetzung mit Kollegen/Kolleginnen aus anderen Landesjugendämtern eintritt. Im Zuge der Abstimmung mit dem LWL zum Vorgehen bei der Beratung zu Fragen der Umsetzung flexibler Betreuungsangebote und Betriebserlaubniserteilung im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus“ zeigte sich der Bedarf, über die eigenen Bundeslandgrenzen hinweg zu schauen. Ziel war es, mit jenen Ländern in den Austausch zu gehen, in denen die flexible Betreuung zum Teil auch in Form der

Übernachtbetreuung bereits praktiziert wird. Es konnten Kolleginnen aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für einen Workshop gewonnen werden. Die Resonanz war bei allen Beteiligten positiv, so dass zukünftig weitere themenbezogene Workshops stattfinden sollen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n